

Bitte lächeln!

Was man beim Filmen und Fotografieren rechtlich beachten sollte

Köln, 26. September 2016. Ob der Eiffelturm, die neue Fitnessübung oder das Mittagessen: An Bild- und Filmmotiven mangelt es Hobbyfotografen nicht. Jedes „Erlebnis“ wird heutzutage digital festgehalten. Kein Wunder – mit dem Smartphone ist die Bedienung ja auch kinderleicht. Bilder und Videos können einfach bearbeitet oder direkt ins Netz hochgeladen werden. Doch welche Rechte und Pflichten hat man als Fotograf? Was im Umgang mit der Kamera zu beachten ist und wie man sich vor unerwünschten Konflikten schützt, erklärt Gerald Röschke, Partneranwalt von ROLAND Rechtsschutz, aus der Bitterfelder Anwaltskanzlei Jürges, Knop und Stiller.

Spielregeln fürs Knipsen: Wer darf in der Öffentlichkeit fotografiert/gefilmt werden?

Fotogen oder nicht – es gibt Leute, die sich selbst nicht gern vor die Linse stellen. Darf man trotzdem jeden einfach fotografieren? ROLAND-Partneranwalt Gerald Röschke stellt klar: „Nein! Grundsätzlich darf jeder Mensch selbst entscheiden, ob er fotografiert oder gefilmt werden möchte.“ Jeder (Hobby-)Fotograf braucht also die Erlaubnis des jeweiligen Modells – bei unter 18-Jährigen natürlich auch die der Eltern. „Es gibt allerdings Ausnahmen“, so der Rechtsexperte. „Das sind unter anderem Personen, die als ‚Beiwerk‘ auf den Aufnahmen erscheinen, also beispielsweise Touristen neben dem Brandenburger Tor.“ Das Gleiche gilt übrigens auch für Personen bei Versammlungen, Umzügen und anderen Großveranstaltungen. „Und dann gibt es da noch die sogenannten Personen der Zeitgeschichte: Bilder oder Videos von Politikern oder bestimmten Personen zu besonderen Ereignissen wie beispielsweise Sport- und Musikveranstaltungen sind demnach erlaubt“, so Gerald Röschke.

Facebook, Instagram oder Snapchat: Welche Bilder dürfen gepostet werden?

Schaut man sich heute in den sozialen Netzwerken um, fällt besonders eines auf: Das eigene Privatleben wird immer mehr auch mit Bildern zur Schau gestellt. Wenn allerdings noch andere Personen auf dem Bild zu sehen sind, ist Vorsicht geboten! Rechtsanwalt Gerald Röschke warnt davor, solche Aufnahmen ohne Einwilligung im Internet zu posten. „Denn wer ohne Erlaubnis Fotos oder Videos der aufgenommenen Personen veröffentlicht, macht sich strafbar“, so der Rechtsexperte. Mit „veröffentlichen“ ist hier das Hochladen in Social-Media-Kanäle und auf jede andere Homepage gemeint. Gleiches gilt auch für Veröffentlichungen in Zeitungen, auf Flugblättern und Ähnlichem. Der Anwalt betont: „Es muss grundsätzlich für die Verbreitung um Erlaubnis gefragt werden, solange nicht eine der eingangs genannten Ausnahmen gilt.“

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de

(K)eine Frage der Moral: Fotos und Videos von Unfallorten

Man hört es immer wieder in den Nachrichten: Gaffer und Schaulustige tummeln sich an Unfallorten und schießen davon sogar noch Fotos. Ungeachtet möglicher ethischer Konflikte: Dürfen Bilder oder Videoaufnahmen von Unfallorten gemacht werden? ROLAND-Partneranwalt Gerald Röschke: „Grundsätzlich ja – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen.“ So dürfen keine Menschen auf den Aufnahmen erkennbar sein, weder Unfallbeteiligte noch Polizisten oder Sanitäter. Natürlich dürfen auch hier keine Bilder oder Videos ohne Erlaubnis der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Der Rechtsexperte warnt: „Wer gegen dieses Recht verstößt, muss damit rechnen, dass die Unfallopfer Anspruch auf das Löschen der Aufnahmen und Schadenersatz erheben.“ Übrigens: Wer durch Fotografieren oder Filmen auch noch Rettungswagen oder den Notarzt bei seiner Arbeit behindert, muss künftig mit härteren Strafen rechnen – so der Wille des Bundesrats, der vor Kurzem eine entsprechende Gesetzesinitiative beschloss.

Traumhaus in Sicht: Darf man einfach Aufnahmen von fremden Gebäuden machen?

Bei Fotos, die im Freien aufgenommen werden, ist es fast unvermeidlich: Einzelne Häuser, Wolkenkratzer und andere Bauwerke sind im Hintergrund zu sehen. Aber dürfen Gebäude überhaupt einfach fotografiert oder gefilmt werden? Gerald Röschke schränkt ein: „Das ist nur bei Gebäuden erlaubt, die sich an einem öffentlichen Weg, einer Straße oder einem Platz befinden. Auch darf nicht in den Innenbereich – also zum Beispiel durch ein Fenster oder durch die Terrasse – hineinfotografiert werden. Wenn man ein fremdes Grundstück betreten muss, um das Gebäude zu fotografieren oder zu filmen, muss man den Eigentümer um Erlaubnis fragen.“ Auch private Überwachungskameras dürfen ausschließlich das eigene Grundstück filmen und nicht den öffentlichen Raum oder gar das Nachbargrundstück.

Zu guter Letzt: Wem gehören eigentlich Fotos? Ist der Fotograf Eigentümer seiner geschossenen Bilder? Oder haben die Modelle, die auf den Fotos abgebildet sind, einen Besitzanspruch? ROLAND-Partneranwalt Gerald Röschke klärt auf: „Die Fotos gehören dem Fotografen, da er der Urheber des fotografischen Werkes ist.“ Eigentümer ist demnach also nicht die abgebildete Person.

Weitere Rechtstipps finden Sie auf unserer Website unter www.roland-rechtsschutz.de/rechtstipps

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de



Über ROLAND Rechtsschutz

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist ein Premium-Anbieter für Rechtsschutz. Die Gesellschaft zählt mit Bruttobeitragseinnahmen in Höhe von 416,6 Millionen Euro im Jahr 2015 zu den wachstumsstärksten Anbietern der Branche. Mit einem Marktanteil von mehr als zehn Prozent gehört ROLAND zu den führenden deutschen Rechtsschutz-Versicherern. Zu dem Leistungsangebot des Rechtsschutz-Spezialisten zählen flexible Lösungen sowohl für Privat- als auch für Firmenkunden. Dank der modularen Produktstruktur können Kunden ihren Versicherungsschutz nach Bedarf zusammenstellen.

ROLAND Rechtsschutz übernimmt nicht nur die Kosten im Rechtsschutzfall, sondern beugt auch vor. Deshalb können sich Kunden rund um die Uhr einen ersten rechtlichen Rat per Telefon von einem unabhängigen Anwalt einholen – noch bevor es zu einem Rechtsstreit kommt. Zudem verfügt ROLAND über ein Netzwerk von 2.500 qualifizierten Partneranwälten und empfiehlt den Kunden bei Bedarf als zusätzliche Service-Leistung unverbindlich eine geeignete Kanzlei.

Kurzprofil der ROLAND-Gruppe, Köln

Die Gesellschaften der ROLAND-Gruppe gehören zu den führenden Anbietern von Rechtsschutz-, Prozessfinanzierungs-, Schutzbrief- und Assistance-Leistungen. Die Gruppe hat 1.495 Mitarbeiter und Bruttobeitragseinnahmen von 436,5 Millionen Euro sowie Umsatzerlöse und sonstige Erträge von 54,5 Millionen Euro (Geschäftsjahr 2015).

Geschäftsbereiche und Produktprogramme:

ROLAND Rechtsschutz: 1957 gegründet; gehört heute zur Spitzengruppe deutscher Anbieter; in mehreren europäischen Ländern erfolgreich; Rechtsschutz-Lösungen für Privat-, Unternehmens- und Industriekunden

Jurpartner Rechtsschutz: bietet als Rechtsschutz-Zweitmarke im Konzern eine preiswerte Absicherung für den Privatkunden

ROLAND ProzessFinanz: finanziert Prozesse gegen Erfolgsbeteiligung

ROLAND Schutzbrief: führender deutscher Schutzbriefanbieter; inkludierte Schutzbrief-Konzepte

ROLAND Assistance: B2B-Dienstleistungskonzepte in den Geschäftsfeldern Automotive & Technik, Schaden & Service, Mobilität & Schutzbrief sowie Reise & Gesundheit

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de